



Gemeinde
Oberstadion

Hundersingen • Moosbeuren • Mühlhausen
Mundeldingen • Rettighofen

Richtlinie zur Förderung der Vereine

Vorwort

Ein Gemeinschaftsleben in einer Gemeinde ist ohne die Vereine nicht denkbar. Alle Ortsvereine sind Bestandteil unserer örtlichen Gemeinschaft und erfüllen eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe. Ein lebendiges Vereinsleben fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl, erweitert das Freizeitangebot und trägt zu einer „liebens- und lebenswerten“ Gemeinde bei.

Um ein reges Vereinsleben auch weiterhin zu gewährleisten und zu stärken, ist wegen der ständig steigenden Anforderungen an die Vereine, neben deren Selbstfinanzierung durch Beiträge und Veranstaltungen, eine finanzielle Unterstützung der Gemeinde angezeigt.

Zur gemeindlichen Vereinsförderung gehören nicht nur die finanzielle Unterstützung, sondern vielfältige Initiativen um ein echtes kulturelles und sportliches Leben in der Bürgerschaft zu wecken und zu wahren. Durch die gemeindliche Förderung der Vereine und Gruppen, soll auch deren Selbstverantwortung gestärkt werden. Die Gemeinde erwartet allerdings, dass die Vereine sparsam und wirtschaftlich haushalten und mit der Gemeinde eng zusammenarbeiten.

Die nachstehenden Richtlinien haben den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Zum einen soll die Förderung die Aufgabenstellung, den Arbeitsumfang und die Leistung der Vereine berücksichtigen, zum anderen soll die Förderung so gestaltet sein, dass sie transparent ist und alle Fördertatbestände erfasst.

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der Haushaltsmittel richtet sich nach der jeweiligen Finanz- und Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. In besonders gelagerten Fällen sind Ausnahmen von diesen Richtlinien möglich.

Oberstadion, den 27.04.2023

gez.

Kevin Wiest
Bürgermeister

I. Fördergrundsätze

Verein im Sinne dieser Richtlinien ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsform, jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher und juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen, einer organisierten Willensbildung unterworfen und ihren Sitz oder Wirkungskreis im Gemeindegebiet hat.

Die Gemeinde fördert nach diesen Richtlinien die örtlichen Vereine zur Erfüllung ihrer satzungs- oder statusmäßigen Zwecke, wenn sie mindestens

- einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen (JHV)
- auf Wunsch der Gemeinde bei einer Veranstaltung pro Jahr kostenlos mitwirken
- sonst im öffentlichen Interesse tätig sind.

Nicht unter diese Förderrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, fallen

- politische Parteien im Sinne von Art. 21 Grundgesetz
- Religionsgemeinschaften
- wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB z. B. GmbH, AG
- örtliche oder überörtliche Vereinsbünde (Vereinsringe, Verbände usw.)

Die Gemeinde gewährt nur an die Vereine, nicht an einzelne Abteilungen, folgende Zuwendungen

- Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb
- Zuwendungen für besondere Veranstaltungen
- Bereitstellung von Anlagen und Einrichtungen zur Benutzung durch die Vereine

im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten.

Auf schriftlichen Antrag können Investitionen der Vereine in Form von verlorenen Zuschüssen durch die Gemeinde gefördert werden. Die Anträge sind vor Tätigung der Investition, unter Beifügung einer Kostenaufstellung und eines Finanzierungsplanes beim Bürgermeisteramt einzureichen. Als Investitionen gelten Kapitalaufwendungen.

Höhere beantragte Fördersummen müssen bei der Gemeinde so rechtzeitig beantragt werden, dass die Aufwendungen im Gemeindehaushalt eingeplant werden können.

Ein Zuschuss wird nur bewilligt, wenn der Zweck des Vorhabens dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen, gemeinnützigen Aufgabe dient.

Für den Fall eines Verkaufes einer geförderten Vereinsanlage, verpflichten sich die bezuschussten Vereine in einer abzuschließenden Vereinbarung, der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zum jeweiligen Verkehrswert abzüglich der erhaltenen Zuschüsse einzuräumen. Anzurechnen sind die Zuschüsse der letzten 10 Jahre.

Erhalten Vereine auch von einer anderen Kommune ähnliche Förderungen, können diese auf die Förderung der Gemeinde Oberstadion angerechnet werden.

Auf die Auszahlung der Zuschüsse in diesen Vereinsförderrichtlinien besteht kein einklagbarer Rechtsanspruch. Die Gemeinde kann jeweils nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Vereinsförderung betreiben.

Zuschüsse können folgende Vereine von der Gemeinde Oberstadion erhalten:

- DRK - Ortsverein Oberstadion
- Katholischer Kirchenchor Hundersingen
- Katholischer Kirchenchor Oberstadion
- Krippenverein Oberstadion e.V.
- Landfrauen Oberstadion
- Liederkranz Oberstadion
- Narrenzunft Oberstadion e. V. Wenk'l-Fratza
- Reitverein Moosbeuren e.V.
- Schloßberg-Hexa e. V.
- Schützenverein Hundersingen
- Singkreis mit Esprit
- Katholische Landjugend Oberstadion
- Kegelclub Fässle
- Hilbig Shooter Germany e. V.
- Bier Republik e.V.
- Förderverein Christoph-von-Schmid Schule Oberstadion
- Förderverein Kapellenbau Mundeldingen e.V.

Neue gegründete Vereine können bei der Gemeinde einen schriftlichen Auftrag auf Aufnahme in die Liste der Vereinsförderung stellen. Nach Prüfung der Richtlinien entscheidet die Verwaltung über die Aufnahmen und informiert den Gemeinderat hierüber.

Zuschüsse erhalten weiterhin folgende Vereine, welche nicht in der Gemeinde ansässig sind: (Regelungen können hier abweichen)

- SV Unterstadion
- Musikkapelle "Lyra" Unterstadion
- Musikverein Oggelsbeuren
- SV Oggelsbeuren

II. Jährliche Vereinsförderung

1. Grundförderung

Jeder Verein erhält zur teilweisen Deckung seiner laufenden Kosten einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrags. Dieser beträgt pro volljährigem, aktivem Mitglied, 3 Euro und für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18 Lebensjahr, 6 Euro.

Für Vereine, die Ihren Sitz außerhalb der Gemeinde Oberstadion haben, wird dieser Zuschuss für Mitglieder gewährt, die Ihren Hauptwohnsitz in Oberstadion haben.

Als Bemessungsgrundlage für die jährliche Zahlung dient die Beitragsrechnung oder Mitgliedermeldung des Vereins gegenüber der Dachorganisation oder Versicherung von dem Jahr, für den der Zuschuss beantragt wird.

2. Sockelbetrag für ortsansässige Vereine:

Sollte die Grundförderung einen Betrag unter 300,00 Euro ergeben, beträgt die jährliche Vereinsförderung mindestens 300,00 Euro.

III. Besondere Zuschüsse, Zuwendungen und Förderungen

Einzelveranstaltungen, Projekte und Einzelinitiativen können auf Antrag entsprechend ihrer Bedeutung gefördert werden.

1. Zuschüsse

Die Vereine und Organisationen können für besondere Anschaffungen sowie Bau- und Sanierungsmaßnahmen, die dem unmittelbaren Vereinszweck dienen (z.B. Instrumente, Uniformen, Geräte, Maschinen, usw.) und im Eigentum des Vereins bleiben (nicht von Mitgliedern erworben werden), auf Antrag einen Zuschuss erhalten.

Der Antrag ist vor der Tötigung der Anschaffung unter Vorlage einer Kostenaufstellung, (Beilage der Angebote) und eines Finanzierungsplanes bei der Gemeinde zu stellen.

Der Zuschuss beträgt für ortsansässige Vereine 20 % und für nicht in der Gemeinde ansässige Vereine 15% der tatsächlichen Kosten. Antragsberechtigt sind die unter I. Fördergrundsätze aufgeführten Vereine.

Investitionen unterhalb einem Wert von 5.000 Euro werden nicht bezuschusst (Mindestinvestment).

Die Förderanträge können einmal alle fünf Jahre gestellt werden. Die Förderhöchstsumme beträgt 7.000 Euro.

Für die Ausstattung des gewerblichen Bereiches (z.B. Gasträume) gibt es von Seiten der Gemeinde keinen Zuschuss.

Der Gemeinderat behält sich im Einzelfall vor, von der Anwendung der Mindestinvestmentgrenze abzusehen.

2. Zuwendungen

Richtlinien zur Förderung der Vereine

- Zuwendungen für besondere Veranstaltungen

Vereine erhalten anlässlich von Vereinsjubiläen eine Zuwendung in Höhe von 10 Euro pro Jahr des Bestehens, wenn der Verein das Jubiläum in einem größeren Rahmen feiert; höchstens jedoch 500 Euro.

Richtlinien zur Förderung der Vereine

- Benutzung von gemeindeeigenen Versammlungsstätten

Jeder Verein hat die Möglichkeit einmal im Jahr auf dem gesamten Gemeindegebiet eine Veranstaltung in einem gemeindeeigenen Versammlungsraum kostenlos zu veranstalten. Die vom Gemeinderat oder Grundschulverband Oberstadion jeweils festgelegte Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindliche oder verbandseigene Räume bleiben von dieser Regelung unberührt.

3. Sonstige Förderungen

- Dem SV Unterstadion wird die verbandseigene Halle für den Sportbetrieb kostenlos zur Verfügung gestellt, außerdem die Dusch- und Umkleieräume.
- Die Gemeinde stellt Anlagen, Gebäude und Räume im Rahmen der örtlichen Möglichkeit zur Verfügung.
- Die Vereine, die anstatt der Benutzung gemeindeeigener Einrichtung vereinseigene oder angepachtete Gebäude und Grundstücke benutzen und unterhalten, erhalten von der Gemeinde für die jährlichen Ausgaben (z.B. Pacht, Miete, Nebenkosten) einen Ausgleich in Form einer Pauschale in Höhe von 1.000 Euro pro Jahr. Damit sind alle oder weitere Ansprüche abgegolten.
Zuwendungsberechtigt sind hier bisher der Reitverein Moosbeuren e.V. und Schützenverein Hundersingen.
- Der DRK - Ortsverein Oberstadion erhält für die Seniorenarbeit (Seniorengymnastik, Seniorennachmittag etc..) und besondere Unterstützung der Gemeinde einen

jährlichen Sonderzuschuss als Pauschale in Höhe von 2.500 Euro. Auch wird dem DRK – Ortsverein Oberstadion, im Rahmen der Seniorenarbeit, die Mehrzweckhalle oder der Bürgersaal, dauerhaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

IV. Bereitstellung von Anlagen und Einrichtungen zur Benutzung der Vereine im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten

Die Gemeinde fördert die Vereinsarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten, außerdem durch die Überlassung gemeindeeigener Gebäude, Räume und Einrichtungen für Übungszwecke und Veranstaltungen mit teilweiser Übernahme der Heiz- und Energiekosten, Gebäudeversicherungen und Gebäudenebenkosten.

Folgende Vereine und Organisationen nutzen gemeindeeigene Gebäude/Räume (Haus der Vereine, Bühlstrasse 2, 89613 Oberstadion)

- DRK - Ortsverein Oberstadion
- Narrenzunft Oberstadion e. V. Wenk'l-Fratza
- Schloßberg-Hexa e. V.
- Krippenverein Oberstadion e.V.
- Katholischer Kirchenchor Oberstadion

V. Antragsverfahren und Auszahlungsregelung

Anträge auf Vereinsförderung bedürfen der Schriftform.

Die jährliche Vereinsförderung wird auf Grund den Mitgliederzahlen des laufenden Jahres ausgezahlt. Die Förderung ist unter Vorlage der Mitgliederlisten bzw. Meldung an die jeweilige Dachorganisation, bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Die Gemeinde behält sich vor, die Angaben der Vereine durch Akteneinsicht in die Mitgliederlisten zu überprüfen. Soweit bewusste Falschmeldungen festgestellt werden, wird der Verein von der Zuschussliste gestrichen. Änderungen innerhalb des Vorstandes sind der Gemeinde Oberstadion unverzüglich mitzuteilen.

Bei Investitionszuschüssen für besondere Zuschüsse, Zuwendungen, Förderungen muss der Antrag vor Beginn der Baumaßnahme bzw. vor der Anschaffung gestellt und bewilligt sein. Damit die Gelder im Haushaltsplan der Gemeinde eingeplant werden können und der Gemeinderat evtl. notwendige Beschlüsse tätigen kann, müssen die Anträge für das kommende Jahr spätestens am 30.09. des laufenden Jahres eingereicht werden.

Eine Förderung nach der Herstellung bzw. Anschaffung ist nicht mehr möglich. Ausnahmen können im Einzelfall durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Die tatsächlichen Kosten müssen durch Vorlage der Originalrechnungen nachgewiesen werden. Eigenleistungen, Spenden und eigene Sachmittel werden nicht bezuschusst.

VII. Inkrafttreten und Änderungen

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 06.04.2023 erlassen und treten zum 01.05.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Richtlinien und Vereinbarungen außer Kraft.

Oberstadion, den 06.04.2023

gez.

Kevin Wiest
Bürgermeister